

## Betreuungsvertrag

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Aufnahmedatum

### Anlage 2: Vergütungsvereinbarung

(1) Diese Vereinbarung ist wesentlicher Bestandteil des Betreuungsvertrages.

#### Hinweis:

**Die Einrichtung nimmt an der sog. Münchner Förderformel (MFF) dem Münchener Defizitausgleich und ggf. zukünftigen Förderungen anstelle dieser Förderungen nicht teil. Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird eine private Vergütungsverpflichtung durch die PSB begründet. Unbenommen bleibt das Recht der PSB, bei Behörden um eine finanzielle Unterstützung anzusuchen.**

(2) Es gelten ausschließlich die folgenden von den PSB zu entrichtenden Vergütungssätze:

#### Krippenkinder (0 bis unter 3 Jahren)

Stunden/Tag	Vergütung/ Monat / Kind
4 – 5	800,00 €
5 – 6	850,00 €
6 – 7	900,00 €
7 – 8	950,00 €
8 – 9	1.000,00 €

#### Kindergartenkinder (3 bis Schuleintritt)

Stunden / Tag	Vergütung / Monat / Kind <u>nach</u> Abzug Beitragszuschuss ab 01/09 Voll. 3 Lebensj.*	Vergütung / Monat / Kind <u>ohne</u> Beitragszuschuss*
4 – 5	700,00 €	800,00 €
5 – 6	750,00 €	850,00 €
6 – 7	800,00 €	900,00 €
7 – 8	850,00 €	950,00 €
8 – 9	900,00 €	1.000,00 €

\* Erläuterung zum Beitragszuschuss und Regelungen der Auswirkungen auf die Vergütung siehe Folgeeseite

## Betreuungsvertrag

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Aufnahmedatum

### Anlage 2: Vergütungsvereinbarung (Fortsetzung)

#### Integrationskinder (0 bis 31/08 des Jahres der Vollendung des 3. Lebensjahres)\*

Stunden / Tag	Vergütung / Monat / Kind
4 – 5	1.050,00 €
5 – 6	1.100,00 €
6 – 7	1.150,00 €
7 – 8	1.200,00 €
8 – 9	1.250,00 €

#### Integrationskinder (ab 01/09 des Jahres der Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt)

Stunden / Tag	Vergütung / Monat / Kind <u>nach</u> Abzug Beitragszuschuss	Vergütung / Monat / Kind <u>ohne</u> Beitragszuschuss*
4 – 5	1.050,00 €	1.150,00 €
5 – 6	1.100,00 €	1.200,00 €
6 – 7	1.150,00 €	1.250,00 €
7 – 8	1.200,00 €	1.300,00 €
8 – 9	1.250,00 €	1.350,00 €

**Überstunden werden mit 20,00 € pro 15 Minuten berechnet.**

\* Erläuterung zum Beitragszuschuss:

Der Freistaat Bayern hat beschlossen, Familien bei den **Kindergarten**beiträgen durch einen Zuschuss etwas zu entlasten. Die Elternbeiträge werden daher nach derzeit geltender Rechtslage für die gesamte **Kindergarten**zeit mit derzeit 100 € pro Kind und Monat vom Freistaat Bayern bezuschusst. Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 01. September des Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, und wird bis zur Einschulung gezahlt. Dies bedeutet, dass für das in der Einrichtung aufgenommene Kind ab 01. September desjenigen Jahres, in dem dieses Kind drei Jahre alt wird, die von den PSB zu entrichtende Vergütung für die Betreuung des Kindes um 100 € pro Monat reduziert ist. Ändert sich die Höhe des staatlichen Beitragszuschusses, ändert sich die Anrechnung entsprechend den dann geltenden Beträgen.

**Nach dieser Erläuterung wird ausdrücklich vereinbart:**

**Wird der Beitragszuschuss nicht gewährt / gekürzt / aufgehoben (auch nachträglich), gleich aus welchem Grund, ist die für die Altersstufe ab 3 Jahren vorgesehene Vergütung ohne Beitragszuschuss (Spalte 3) zu entrichten.**

## Betreuungsvertrag

Vorname und Nachname des Kindes	Geburtsdatum	Aufnahmedatum

### Anlage 2: Vergütungsvereinbarung (Fortsetzung)

(3) Für Verpflegung und Spiel- und Portfoliogeld werden die folgenden pauschalen Beiträge unabhängig von der Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung erhoben:

Frühstück/Monat/Kind:	15 €
Mittagsessen/Monat/Kind:	170 €
Nachmittagsnack/Monat/Kind:	15 €
Spiel- und Portfoliogeld/Monat/Kind:	10 €
<b>Nebenkosten/Monat/Kind gesamt:</b>	<b>210 €</b>

Stand: September 2024

(4) Der Elternbeitrag sowie die Nebenkosten werden auch in den Schließzeiten von der Einrichtung erhoben. Bei Lebensmittelallergien oder Unverträglichkeiten behält sich der Träger eine Erhöhung des Bestandteiles Essensgeld auf der Basis der hierdurch entstehenden Mehrkosten vor. Die inflationsbedingte Erhöhung dieser Nebenkosten bleibt vorbehalten.

(5) Sonderveranstaltungen und Ausflugskosten (wie z.B. Eintrittsgelder, Fahrtkosten) werden gesondert nach konkretem Anfall in Form eines Vorschusses erhoben.

(6) Die PSB können sich mittels entsprechendem Antrag bei der Kommune oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bei dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe um eine Erstattung oder Kostenübernahme der hier vereinbarten Vergütung und Nebenkosten bemühen (auch teilweise). Die PSB sind verpflichtet, sich ggf. in Eigenregie um eine derartige Erstattung oder Übernahme zu kümmern. Bei Bedarf erteilt die Einrichtung nähere Informationen; sie ist jedoch nicht verpflichtet, selbst solche Anträge zu stellen. Die Einrichtung übernimmt überdies keinerlei Gewähr für ein erfolgreiches Zustandekommen einer solchen Erstattung oder Übernahme noch zu einer etwaigen Höhe.

(7) PSB, deren Kind im Rahmen einer Förderung von der Zahlung der Vergütung aufgrund örtlicher Regelung freigestellt wird (auch teilweise), wird die Befreiung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Freistellung, bei Freistellung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ab dem 01.09. des beginnenden letzten Kindergartenjahres automatisch gewährt.

(8) Die Pflicht zur Zahlung der Nebenkostenpauschale nach Absatz 3 dieser Anlage 2 bleibt auch im Falle einer Beitragsbefreiung (s. Hinweis) nach Abs. 6 Satz 1 bestehen.